

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	45 (1948)
Heft:	5
Artikel:	Entwicklung des Fürsorgewesens im Kanton Zürich seit Jahrhundertbeginn [Fortsetzung]
Autor:	Frey, W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-837097

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachmittagsprogramm:

- a) Bei schönem Wetter: Rundfahrt mit Autocar Sarnen—Kerns—Flühli—Sachsen mit Besichtigung der Bruder-Klausenstätten.
- b) Bei schlechtem Wetter: Führung durch das Staatsarchiv des Kantons Obwalden durch Herrn Staatsarchivar Dr. August Wirz.

Anmeldungen für die Versammlung, das Mittagessen und die Nachmittagsveranstaltung sind bis spätestens Freitag, den 21. Mai 1948 an den Aktuar zu richten (Tel. 20. 421). Im Interesse einer reibungslosen Vorbereitung der Veranstaltung wird um strikte Innehaltung der Meldefrist dringend gebeten.

Entwicklung des Fürsorgewesens im Kanton Zürich seit Jahrhundertbeginn

Von Dr. W. Frey.

(Fortsetzung)

Versuchen wir nun uns in aller Kürze darüber zu orientieren, worin der Unterschied zwischen den Systemen der Sozialversicherung und der Armenpflege besteht und in welcher Weise sich dieser Unterschied auf letztere ausgewirkt hat. Beiden Einrichtungen ist gemeinsam, daß sie naturgemäß nicht armutverhütend wirken können. Eine sehr beschränkte Vorbeugung ist eher noch im armenpflegerischen Wirkungsbereich möglich. Im wesentlichen beschränken sich beide auf materielle Hilfe im Einzelfall. Im Gegensatz zum Armenunterstützten hat der Versicherte einen bedingungslosen *Rechtsanspruch* auf zahlenmäßig fixierte Leistungen. Die armenpflegerische Fürsorge bezieht sich auf alle lebenswichtigen Belange des Einzelfalles, auf den Notstand in seiner Totalität, bei der Versicherung hingegen grundsätzlich nur auf eine Armutursache. Die Armenhilfe richtet sich nach dem Existenzminimum; der Tarifszatz der Versicherung berücksichtigt den effektiven Bedarf grundsätzlich nicht. Die Versicherung verzichtet grundsätzlich auf jedes *Eindringen in die Persönlichkeitssphäre* ihrer Mitglieder, abgesehen von gewissen technischen Sicherungen bei der Kranken- und insbesondere bei der Arbeitslosenversicherung. Letztere schließt nämlich diejenigen Personen, die aus Gründen, welche in ihrer Person liegen, dauernd fürsorgerischer Führung bedürfen, dauernd aus; was sich ohne eine gewisse Kontrolle der Lebensführung nicht feststellen läßt. Bei den Versicherten sind dagegen alle armenfürsorgerischen Einwirkungen oder Zwangsmaßnahmen ausgeschaltet, insbesondere auch die armenrechtliche Verwandtenhilfe mit der ihr anhaftenden Diffamierung im engsten Familienkreis. Ein weiterer Unterschied besteht darin, daß die Aufwendungen der Versicherung zum Teil aus Prämienzahlungen von Versicherten und Arbeitgebern gedeckt werden, wenn auch die Hauptlast von Staat und Gemeinde zu tragen ist. Seine eigene Leistung trägt dazu bei, daß der Bedürftige die Beanspruchung dieser Einrichtungen als sein gutes Recht betrachtet, und daß er sich deshalb nicht wie der Almosengenössige in seinem Ehrgefühl verletzt sieht. Im übrigen ruht im Gegensatz zum Armenunterstützungssystem die Finanzierung, abgesehen von den Leistungen der Versicherten, auf tragfähigen Schultern. *Die Bürgergemeinde hat an die Lasten nichts beizusteuern.* An ihre Stelle treten neben dem Bund, Wobnkanton und Wohngemeinde, z.T. auch die Arbeitgeber. Bei solchen Vorzügen des Versicherungssystems mußte das ohnehin getrübte Renommee der Armenpflege derart

leiden, daß sich das Verlangen nach ihrer Beseitigung immer vernehmbarer kundgibt. Dieser Wunsch kann nur in Kreisen entstehen, die im Verarmungsprozeß nur einen wirtschaftlichen Vorgang zu erblicken vermögen. Aber auch durch einen noch so großzügigen Ausbau der Versicherung, vermöchte diese niemals alle Aufgaben der Armenpflege zu übernehmen, ganz abgesehen davon, daß vermehrte Prämienleistungen im Budget der Pflichtigen kaum mehr unterzubringen wären. Welcher Menschenfreund möchte nicht wünschen, daß für alle Armut, die ausschließlich auf Ursachen beruht, welche durch das persönliche Verhalten in keiner Weise zu beeinflussen sind, ein Hilfssystem gefunden würde, welches das Ehrgefühl des Bedürftigen in keiner Weise verletzt. In ihrer gegenwärtigen Gestalt vermag die Sozialversicherung bei weitem nicht einmal für alle diejenigen Fälle zu genügen, wo der Notstand durch Ersatz des Lohnausfalls in jeder Richtung restlos zu beheben wäre. So werden von der zurzeit in Revision befindlichen Unfallversicherung während der Krankheitsdauer nur maximal 80% jenes Ausfalls und zwar nur bis zu 21 Fr. täglich und bei voller Invalidität nur 70% vergütet, von der Arbeitslosenversicherung 50% für Ledige und für Familien 60 bis maximal 80% je nach Größe der Familie.

Bei der Krankenversicherung sind die Taggelder durchschnittlich noch bedeutend geringer, abgesehen davon, daß diese nur an die freiwillig Versicherten, also nur einen kleineren Teil der Erkrankten ausgerichtet werden. Dazu kommt sowohl bei der Kranken- als der Arbeitslosenversicherung die *zeitliche Beschränkung der Bezugsberechtigung*; so wird beispielsweise das Taggeld an Arbeitslose nur für 90 Werktagen pro Jahr ausbezahlt. Die durch Bundesratsbeschuß und eine entsprechende kantonale Verordnung vom 9. September 1943 geregelte *Nothilfe für Arbeitslose*, ergänzt diese Leistungen in *beschränktem Umfang* für maximal weitere 140 Werktagen. Dabei handelt es sich aber nicht um Versicherungsleistungen sondern um Unterstützungen, welche aus Staatsmitteln mit zehnprozentiger Beteiligung der Wohngemeinden gedeckt werden. Es zeigt sich übrigens, daß den großen Schwierigkeiten, die das Arbeitslosenproblem an sich bietet mit einem Versicherungssystem nur sehr schwer beizukommen ist. Außer dem dauernden Ausschluß der sogenannten Führungsbedürftigen, Nichtvermittlungsfähigen, nicht regelmäßig Erwerbstätigen und der Personen mit schwer kontrollierbarem Erwerb, muß sich die Versicherung auch gegen Mißbrauch durch *zeitlich begrenzten Ausschluß* erwehren, so bei selbstverschuldeter Arbeitslosigkeit, Ablehnung zumutbarer Arbeit und andern Disziplinwidrigkeiten. Im Vergleich mit den übrigen Sozialversicherungen dürfte die Unfallversicherung den relativ stärksten Schutz gegen Almosengenössigkeit bieten, obschon auch hier noch empfindliche Lücken bestehen. Es sei hier nur auf die meist ungenügende Entschädigung bei *Teilinvalidität* hingewiesen, wobei der Invalide, besonders wenn er für Angehörige sorgen muß, zur Ergänzung der nach dem Grad seiner Invalidität abgestuften Teilrente auf zusätzlichen Erwerb angewiesen ist. Der Armenpfleger kennt die Schwierigkeiten, die der Placierung bei stark beschränkter Erwerbsfähigkeit schon unter normalen Verhältnissen und erst recht in Krisenzeiten entgegenstehen. Es ist ferner auf die häufig unzulänglichen Hinterbliebenen-Renten hinzuweisen. *Zusammenfassend* kann wohl gesagt werden, daß die *Sozialversicherung in all denjenigen Fällen drohender Verarmung vorzubeugen vermag, wo noch gewisse Reserven vorhanden sind*, oder wo Verwandtenhilfe, freiwillige öffentliche oder private Hilfsquellen zur Verfügung stehen, die Notlage nicht allzulange andauert und keine weiteren Komplikationen eintreten. Die Versicherung hat aber nicht nur in den erwähnten Fällen der Armenpflege eine gewaltige *Entlastung* gebracht.

Diese erstreckt sich vielmehr auch auf die übrigen Versicherten, die nun nur noch gewisser Zuschüsse aus dem Armenamt bedürfen. Immerhin verlegt sich das Schwergewicht der armenpflegerischen Fürsorge in zunehmendem Maße auf diejenigen Fälle, wo Ursachen und Begleiterscheinungen der Armut fortgesetzte fürsorgerische Behandlung erfordern.

In diesem Zusammenhang ist noch des jüngsten Gliedes der eidgenössischen Sozialversicherung zu gedenken, obschon es in seiner Übergangsordnung den Versicherungscharakter noch nicht eindeutig zum Ausdruck bringt. Da angenommen werden darf, daß Ihnen die Grundzüge dieses wohl bedeutungsvollsten Versicherungswerkes noch in frischer Erinnerung sind, mögen hier einige prinzipielle Bemerkungen genügen. Neben den geschilderten Vorzügen, die das Versicherungs- vor dem Armensystem auszeichnet, scheint mir die Altersversicherung noch den einzigartigen Vorteil zu bieten, daß sie es möglich machen dürfte, die große Bevölkerungsschicht der Betagten allmählich in ihrer Gesamtheit vor Almosengenössigkeit zu bewahren. Zwar erreichen die derzeitigen Versicherungsleistungen das Existenzminimum bei weitem nicht. Die durch das Gesetz vom 2. Juli 1944 auch in unserm Kanton eingeführte Altersbeihilfe ermöglicht aber die Versicherungsleistungen derart zu ergänzen, daß beide Hilfen zusammen auch für einen großen Teil gänzlich Mitteloser genügen. In welchem Umfang sich schon jetzt vor dem definitiven Inkrafttreten der Altersversicherung und der Neuregelung der Altersbeihilfe, jener Vorgang vollzogen hat, mag das Beispiel der Stadt Zürich zeigen. Von 2400 Betagten, die im Jahre 1945 von der Armenpflege Zürich unterstützt wurden, konnten sich im Jahre 1946 1428 Personen, also rund 60%, von der Armenpflege lösen. Am stadtzürcherischen Beispiel sei auch der Umfang der schon jetzt eingetretenen finanziellen Entlastung illustriert. Im Jahre 1944 erreichten die Armenausgaben für Betagte den Betrag von rund drei Millionen Franken, nahezu einen Drittelpartei aller Unterstützungen. Das Altersproblem kann als weitgehend, wenn auch keineswegs restlos gelöst betrachtet werden. In viel geringerem Maße ist das bei der gegenwärtigen Regelung der Hinterbliebenenversicherung der Fall, die zwar die Armenpflege spürbar entlastet, angesichts ihrer relativ geringen Leistungen jedoch im wesentlichen nur jene Witwen und Waisen vor Almosengenössigkeit zu bewahren vermag, denen noch andere Einkünfte oder Vermögenswerte zur Verfügung stehen, oder die sich privater Hilfe erfreuen. Der Vollständigkeit halber wäre noch die eidgenössische Militärversicherung zu erwähnen, auf die, weil sie einer staatlichen Haftpflicht entspricht, in diesem Zusammenhang nicht einzutreten ist.

Außer der Versicherung sind im Laufe der letzten Jahrzehnte auch noch verschiedene **Hilfseinrichtungen** öffentlich rechtlichen Charakters geschaffen worden, die sich als reine Unterstützungssysteme darstellen, als solche in einem gewissen Gegensatz zum armenrechtlichen Prinzip stehen und nicht ohne gewisse Rückwirkungen geblieben sind. Wenn wir deshalb auch ihrer hier zu gedenken haben, so kann das nur mit einigen Andeutungen grundsätzlicher Art geschehen. Es lassen sich dabei unterscheiden: Einrichtungen, die als *Ergänzung der Versicherung* gedacht sind, sodann solche, die sich mit gewissen mehr oder weniger *kriegsbedingten Verarmungen* befassen und solche allgemeiner Natur. Als Beispiele für die erste Gruppe haben wir bereits die *Altersbeihilfe* und die *Nothilfe* für Arbeitslose kennengelernt. Hiezu käme unter anderem auch noch die z. Zt. allerdings im Abbau begriffene *Fürsorge für ältere Arbeitslose* und die Winterhilfe für Arbeitslose. Als besonders markante Vertreter der zweiten Gruppe wären die *Kriegsnothilfe* und die *Auslandschweizerfürsorge* zu nennen. Für die letzte Kateg-

gorie kommen vorwiegend gemeindliche Einrichtungen in Frage, so beispielsweise Beihilfen an die Verpflegung und Ausrüstung von Jugendlichen, insbesondere Schulkindern, an Erholungskuren, Versorgungskosten, an Zuschüssen für Kranke, Invalide usw. Grundsätzlich unterscheiden sich alle diese Einrichtungen von der armenrechtlichen Hilfe dadurch, daß sie keine armenrechtlichen Folgen nach sich ziehen, und daß prinzipiell im wesentlichen auf alle armenerzieherischen und polizeilichen Maßnahmen verzichtet wird. Während sich der Versicherte die gleiche Vorzugsstellung nur durch seine Beiträge erwirbt, gelangt der Bedürftige ohne jede Gegenleistung in den Genuss solch privilegierter Unterstützungen. Diese erscheinen naturgemäß auch dem Almosengenössigen als erstrebenswert, zumal wenn er sich so einem verstärkten armenrechtlichen Druck glaubt entziehen zu können. Dabei stößt er allerdings auf gewisse Schranken, die einen allzu unerwünschten Übergang von der gebundenen in die freie Fürsorge hindern sollen. So werden Kriegsnot- und Altersbeihilfe erst nach gewissen Karenzfristen gewährt. Erstere schließt grundsätzlich alle Bedürftigen, die vollständig oder überwiegend von der Armenpflege unterstützt werden, von der Bezugsberechtigung aus, ebenso diejenigen, deren Notlage durch eigenes Verschulden entstanden, oder nicht in den Kriegsverhältnissen begründet ist. Daß übrigens eine Ausscheidung im letzterwähnten Sinne praktisch unmöglich ist, dürfte im Verlaufe dieser Aktion auch dem unbeschwertesten Optimisten klar geworden sein. Weitere Beschränkungen sind sodann im Umfang der verschiedenartigen Hilfeleistungen gegeben. Diese sind wie bei der Versicherung tarifarisch festgelegt und richten sich nicht nach dem tatsächlichen Bedarf. Am Beispiel der Kriegsnothilfe haben Sie wohl auch feststellen können, zu welchem *fürsorgerischen Widersinn* derartige Systeme führen können. Bekanntlich setzt diese das Vorhandensein eines normalerweise ausreichenden Einkommens voraus, das sie dann durch abgestufte Zuschüsse im Sinne eines gewissen Teuerungsausgleiches ergänzen will. Da sie aber ihre Hilfe grundsätzlich nicht davon abhängig macht, daß dieses normale Existenzminimum tatsächlich auch vorhanden ist, vielmehr sogar bei fehlendem Verdienst ihre Zuschüsse gewährt, konnte sie nicht verhindern, daß ihr immer mehr solche Fälle verblieben, wo die Armenpflege aus irgendwelchen Gründen gemieden wurde, obschon jene Nothilfe dem tatsächlichen Bedarf in keiner Weise zu genügen vermochte. Bedenkt man, daß die Kriegsnothilfe allein in der Stadt Zürich noch im Jahre 1946 rund $4\frac{1}{2}$ Millionen Franken an Bedürftige ausrichtete, trotz wirtschaftlicher Hochkonjunktur und relativ günstigem Lohnniveau, so wird man die Bedeutung dieses Problems nicht unterschätzen. Es steht fest, daß diese Hilfe in sehr erheblichem Umfange von Betagten beansprucht wurde, daneben von Kantonsfremden, die keinerlei Anspruch auf die normale Hilfe besitzen, insbesondere große Familien. Der bevorstehende Abbau dieser Einrichtung, die den Armenpflegen während Jahren ganz erhebliche Lasten abgenommen hat, dürfte einige Überraschungen bringen und zwar in finanzieller wie in fürsorgerischer Hinsicht. Ein fundamentaler Unterschied zwischen dem armenrechtlichen und den modernen Unterstützungssystemen ist, wie erwähnt, in der verschiedenartigen Finanzierung zu erblicken. Wir wissen, daß das Armenwesen deshalb Schiffbruch gelitten hat, weil das Finanzproblem zu spät und auch jetzt nur ungenügend gelöst wurde. Die neuen Unterstützungssysteme haben mit dem Heimatprinzip radikal aufgeräumt und die Lastentragung den Wohngemeinden unter Mithilfe von Bund und Kanton übertragen. Eine Ausnahme macht nur die Auslandschwizerhilfe, die, wie bekannt, in den ersten drei Monaten vollständig und nachher mit $\frac{2}{3}$ vom Bund finanziert wird; einen Drittelfrakt hat die Heimatbehörde

zu tragen. Abgesehen davon, daß im Unterstützungsmaß eine „etwas gehobene“ Fürsorge zum Ausdruck kommen soll, gestaltet sich die Praxis nach armenpflegerischen Grundsätzen. Da diese Einrichtung nur vorübergehenden Charakter hat und schon jetzt der normalen Fürsorge nahekommt, werden der Armenpflege aus ihrem Abbau keine grundsätzlichen Schwierigkeiten erwachsen. Dagegen wird sich erst noch erweisen müssen, ob die Finanzierung dieser neuartigen Unterstützungssysteme das im Konkordat verwirklichte Prinzip nicht gefährdet und ob die einseitige Belastung der wohnörtlichen Finanzen auf die Dauer tragbar bleibt. Bedenkt man, daß das sehr zurückhaltende konkordatliche Finanzierungsprinzip in gewissen Kreisen ernste Befürchtungen aufkommen ließ, so muß man sich allerdings darüber wundern, daß die neuen, völlig unverklausulierten Wohnortssysteme so unbedenklich „geschluckt“ wurden. Ist doch der Weg von der Armenpflege in diese privilegierten Gefilde gar nicht so weit, wie meist angenommen wird. —

Es würde viel zu weit führen, wenn wir die allgemeinen sozialpolitischen Maßnahmen, die Staat und Gemeinden im Laufe der letzten Jahrzehnte zur Verhütung des Pauperismus ergriffen haben, auch nur in gröbsten Umrissen skizzieren wollten. Es muß genügen, wenn daran erinnert wird, in welch hohem Maße das Entstehen von Armut durch Einrichtungen zu verhüten ist, wie beispielsweise der allgemeinen Krankheits- und Unfallbekämpfung, den Ausbau der sozialen Hygiene, durch Sanierung der Wohnverhältnisse, Arbeitsbeschaffung, durch Maßnahmen zum Schutze von Mutter und Kind, der Erziehung und Ausbildung Jugendlicher, der Rassenhygiene, des gesetzlichen Arbeiterschutzes usw. Weder Armenpflege noch Sozialversicherung vermögen das Entstehen von Armut zu verhüten oder zu beschränken. Die weitverbreitete Meinung, die Armenpflege könne und müsse sich selber überflüssig machen, beruht auf völliger Verkennung ihrer Aufgabe und ihrer Möglichkeiten. Nur die fortgeschrittenste Sozialpolitik kann der Verarmung weitgehend vorbeugen, aber auch sie nur in gewissen Grenzen. Die Armenpflegen haben deshalb das größte Interesse, alle diese Bestrebungen an ihrem Orte zu unterstützen.

Werfen wir nun noch einen Blick auf die privaten Hilfsorganisationen. Beim Durchblättern der beiden grundlegenden Werke Ihres um unser Armenwesen hochverdienten, ehemaligen Präsidenten *Pfr. Alb. Wild* nimmt man wahr, daß sich schon am Anfang dieses Jahrhunderts viele private Einrichtungen vorfanden, die der bedrängten Armenpflege hilfreich zur Seite standen. Seither vermehrte sich die Zahl dieser privaten Gebilde fast ins Unübersehbare. Wir müssen uns deshalb auch hier auf einige grundsätzliche Erörterungen beschränken. Auch die private Fürsorge hat sich wie die gesetzliche nach zwei Richtungen verbreitet. Einerseits beteiligte sie sich an der *prophylaktischen Wohlfahrtspflege*, anderseits verlegte sie sich auf *direkte Unterstützung* Bedürftiger. Dabei läßt sich unterscheiden zwischen Organisationen, deren Tätigkeit sich auf die Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen einer bestimmten Armutsursache konzentrierte, und solchen, die den Unterstützungsfall als Ganzes ins Auge faßten. Letztere suchten als Armen- und Hilfsvereine der verschiedenartigsten Schattierungen, überall dort einzuspringen, wo sich tatsächlich oder vermeintliche Lücken der öffentlichen Unterstützung offenbarten. Im Vordergrund stehen hier die *freiwilligen Armenpflegen*, die als Wegbereiter für den Ausbau der armenrechtlichen Hilfe wertvollste Pionierarbeit geleistet haben, wenn sie auch mit unzulänglichen Mitteln arbeiten mußten. Ihre Anfänge gehen ins vorige Jahrhundert zurück, ihr Ausbau erfolgte aber erst in unserer Zeit. Es muß genügen, wenn hier daran erinnert

wird, daß diese Institutionen sich der ortsfremden Kantonsbürger, wie auch der kantonsfremden Armen annahmen. Anstelle, aber immer in engster Verbindung mit den gesetzlichen Armenpflegen, besorgten sie die planmäßige fürsorgerische Behandlung der Einzelfälle, vermittelten die heimatlichen Unterstützungen und ergänzten sie soweit nötig und möglich aus eigenen Mitteln. Bekanntlich fanden die für die freiwilligen Zuschüsse entwickelten Grundsätze, die sich nach der Niederlassungsdauer der Bedürftigen und nach der Struktur der Einzelfälle richteten, in der konkordatsrechtlichen Lastenverteilung weitgehende Berücksichtigung. Die freiwilligen Armenpflegen können das bleibende Verdienst für sich beanspruchen, an der Behebung der fundamentalen Mängel der Fernarmenpflege gearbeitet, und sich für umfassendere gesetzliche Regelungen eingesetzt zu haben. Dadurch, daß sie den ständigen Kontakt mit den gesetzlichen Armenpflegen suchten, gewannen sie auch einen gewissen Einfluß auf deren Unterstützungspraxis und trugen so zu einer Hebung des allgemeinen Niveaus derselben bei. Sie haben so ein Beispiel dafür gegeben, wie sich die *freie Liebestätigkeit* ohne Preisgabe ihrer Selbständigkeit *der öffentlichen Fürsorge einordnet*, deren Hilfe wirksamer gestalten und einer planmäßigen, an modernen fürsorgerischen Gesichtspunkten orientierten Hilfsmethode zum Durchbruch verhelfen kann. Es ist bedauerlich, daß dieses Vorbild bei den übrigen Unterstützungsvereinen bisher wenig Nachahmung gefunden hat. Vielmehr verfolgen sie meistens ausschließlich *Sonderinteressen*, wobei insbesondere konfessionelle, politische, berufsständische oder gesellschaftliche Belange im Vordergrund stehen. Die bewußte Isolierung dieser tendenziösen Fürsorge besteht nicht nur der öffentlichen Fürsorge gegenüber, sondern auch im Verhältnis dieser Vereine unter sich. Sie bewirkt nicht nur eine unheilvolle Zersplitterung der fürsorgerischen Kräfte und Mittel, sie führt vielmehr auch häufig zu ständigem Durchkreuzen des armenpflegerischen Behandlungsplanes. Wenn auch alle bisherigen Bestrebungen, in das Chaos dieser undisziplinierten Fürsorge eine gewisse Ordnung zu bringen, so gut wie ergebnislos geblieben sind, so darf sich die Armenpflege doch nicht davon abhalten lassen, in jedem Fall den verborgenen Hilfsquellen nachzuspüren und ein, wenn auch noch so loses Zusammenspiel der Kräfte anzustreben, wobei natürlich der Betätigung ungebundener Nächstenliebe ihr freies Spielfeld in keiner Weise beschnitten werden soll. Das erscheint um so wünschenswerter, als sich viele Hilfsvereine nicht von der Behandlung gerade der schwierigsten Armenfälle abhalten lassen. Zu dieser Hilfsgruppe gehören aber auch Organisationen, die sich höchst beachtlicher positiver Leistungen rühmen dürfen, deren Wirken den Bestrebungen der Armenpflege nicht zuwiderläuft, sie vielmehr ergänzt, wenn nicht gar ersetzt. Als Beispiel sei hier lediglich auf die *Betriebsfürsorge* gewisser größerer Unternehmungen hingewiesen, soweit sich diese auf direkte Unterstützung bedürftiger Arbeiter und ihrer Familien bezieht. Größere Betriebe, die eigene Fürsorgerinnen beschäftigen, sind einer gewissen Kontaktnahme mit der Armenpflege durchaus zugänglich, worauf besonders die neueren Mitglieder der Armenpflegen aufmerksam gemacht seien.

In ungleich höherem Maße als durch die allgemeinen Hilfsvereine wurde das gesetzliche Armenwesen durch jene privaten Unternehmungen beeinflußt und entlastet, welche — meist im Laufe der letzten Jahrzehnte entstanden — durch individuelle Unterstützung die wirtschaftlichen Folgen je einer bestimmten *Armutursache* zu mildern suchten, oder ihre Hilfeleistung grundsätzlich auf bestimmte Gruppen von Einzelpersonen beschränkten und zwar unter bewußter Außerachtlassung der Unterstützungseinheit, der sie angehören. Einzelne dieser

Organisationen verlegten das Schwergewicht ihrer Fürsorge nicht auf alle, sondern auf bestimmte umgrenzte Bedürfnisse dieser Einzelpersonen. Vielleicht läßt sich dieses Bestreben in gewissem Sinne dem ärztlichen *Spezialistentum* vergleichen. Wie dieses durch bewußte Beschränkung seines Wirkungsbereiches seine Erkenntnisse und Behandlungsmethoden vertieft und verfeinert, so glaubte man, komplizierteren fürsorgerischen Problemen durch Verfolgung ähnlicher Tendenzen besser Herr zu werden. Das trifft wohl besonders für jenes Teilgebiet der Fürsorge zu, auf welchem sich medizinische und fürsorgerische Probleme stark überschneiden. Die Spezialfürsorge hat jedenfalls auf einzelnen Gebieten das Armenwesen weniger durch den Umfang ihrer materiellen Leistungen, als dadurch beeinflußt, daß sie der fürsorgerischen Behandlungsmethode neue Wege wies, wobei ihr zustattenkam, daß sie oft neben ihrer Unterstützungstätigkeit auch Zwecke therapeutischer, wenn nicht gar prophylaktischer Art verfolgte. Ich hätte Sie deshalb gerne mit den Arbeitsmethoden, wenigstens der größten Organisationen dieser Art, bekannt gemacht. Die vorgerückte Stunde zwingt mich dazu, mich auf einige summarische Andeutungen allgemeiner Natur zu beschränken. Im Vordergrund stehen zunächst die zahlreichen privaten Organisationen, die sich der Fürsorge körperlich oder seelisch Kranker, Invalider und Gebrechlicher aller Art widmen und wenigstens teilweise je nach Spezialgebiet in den schweizerischen Vereinigungen gegen die Tuberkulose und für Anomale bei aller Selbständigkeit eine gewisse Repräsentation besitzen; das Schwergewicht der praktischen Hilfeleistung liegt jedoch bei den lokalen Organisationen. Das Wesen der Spezialfürsorge besteht darin, daß sie im Gegensatz zur Armenpflege den Unterstützungsfall grundsätzlich nur in bezug auf eine einzelne Verarmungsursache behandelt; bei den Krankheiten ist naturgemäß die größte Spezialisierung eingetreten. Das Wertvolle an der Sonderfürsorge auf diesem Gebiete besteht darin, daß sie den engumgrenzten Armutszustand einer exakten Untersuchung unterzieht und die zweckmäßigste Behandlungsmethode für den Einzelfall ausfindig zu machen sucht. Dieses Ziel konnte nur erreicht werden durch die Schaffung eines verfeinerten Fürsorgeapparates, der über alle erforderlichen technischen Hilfsmittel, vor allem aber auch über speziell geschultes Personal verfügt. Die spezialärztliche Untersuchung und Beratung steht im Mittelpunkt dieser Fürsorge. Dem Arzt steht demzufolge in der Leitung dieser Einrichtungen eine führende Rolle zu. Er, der seine Bemühungen so häufig durch ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse beeinträchtigt sieht, erhält so die Möglichkeit, auf die Umgestaltung sanierbarer Mißstände unmittelbar einwirken zu können. Auf diesem Wege sind spezialfürsorgerische Behandlungsmethoden entwickelt worden, deren sich auch die Armenpflege viel mehr als bisher bedienen sollte. In diesem Zusammenhang sei dem Wunsche Ausdruck verliehen, es möchte eine private Organisation geschaffen werden, die sich mit der fortlaufenden psychiatrischen Betreuung schwieriger Fürsorgefälle zu befassen hätte, vielleicht etwa in der Weise, daß den Armenpflegen beim Finden geeigneter Behandlungsmethoden beratend zur Seite gestanden würde.

(Schluß folgt.)

Schweiz. Unterstützung der schweizerischen Hilfswerke und fremden Asyle im Auslande im Jahre 1946. Die Leistungen des Bundes betrugen Fr. 45 000.—, die der Kantone Fr. 31 825.—, zusammen Fr. 76 825.—, Von den 173 schweizerischen Hilfsvereinen erhielten 57 Fr. 48 950.—, am meisten der von Paris Fr. 7000.— und London Fr. 4000.—, die von Brüssel, Budapest, Lyon und Mailand je Fr. 3000.—. Von den 8 schweizerischen Heimen wurden 5 unterstützt mit Fr. 15 600 und von den 18 ausländischen Asylen und Spitälern 17 mit Fr. 12 275.—. W.